

**Vorlage an die Verbandsversammlung  
(119. Sitzung am 19. Dezember 2024)**

**TOP 6: Entlastung des Leiters der Verbandsverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2023**

Der Leiter der Verbandsverwaltung – nach § 12 Abs. 2 der Satzung ist dies der Verbandsvorsitzende – hat, wie die entsprechenden Bemerkungen des Prüfungsberichts belegen, die Verwaltung ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen satzungsmäßigen und gesetzlichen Vorschriften geführt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Leiter der Verbandsverwaltung gemäß § 16 Abs. 3 Ziff. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für das Wirtschaftsjahr 2023 zu entlasten.

**Beschlussvorschlag 119.6/2024**

Die Verbandsversammlung beschließt, den Leiter der Verbandsverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2023 zu entlasten.